

schlagen sowie die Ernennung oder Abberufung eines Stellvertreters des Direktors oder Oberrichters des Bezirksgerichts vorzunehmen.

- e) Der Minister der Justiz kann Festlegungen des Präsidiums und des Direktors des Bezirksgerichts, die die Verwaltung und die Kaderarbeit der Gerichte betreffen, aufheben.
- f) Das Präsidium des Bezirksgerichts ist dem Plenum des Bezirksgerichts für seine Arbeit verantwortlich.

Der Direktor des Bezirksgerichts

- ist verantwortlich für die Erziehung der Kader im Bezirksgericht und der Richter der Kreisgerichte im Bezirk. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft und die Hauptaufgaben im Bezirk, kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;
- gewährleistet, daß die Schöffen des Bezirksgerichts in ihrer Tätigkeit angeleitet und unterstützt werden;
- ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Kaderarbeit der Direktoren der Kreisgerichte im Bezirk;
- ist verantwortlich für die Abordnung der Richter bis zu 6 Monaten innerhalb des Bezirkes;
- bestimmt ein Mitglied des Präsidiums des Bezirksgerichts, dem die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und Einzelnotare im Bezirk und die Anleitung der Kreisgerichte in Notariatsangelegenheiten übertragen wird.

Der Direktor beruft die Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts ein und leitet sie.

### 3. Die Senate des Bezirksgerichts

- a) Beim Bezirksgericht bestehen Senate, die die Rechtsprechung des Bezirksgerichts ausüben.  
Das Präsidium des Bezirksgerichts legt entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der